

Redaktioneller Hinweis: Folgendes Skript dient zur inhaltlichen Ergänzung und Vertiefung des Kurzvideos. Diese Ausführungen sowie der dazugehörige Film entstanden im Rahmen des Bachelormoduls «Menschen mit Beeinträchtigungen» an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Es handelt sich hier um studentische Arbeiten.

Studiengruppe: Chantal Schmid, Elena Mutajeva, Lisa Elmiger

Leben mit persönlicher Assistenz

Der Assistenzbeitrag - Fokus erwachsene Assistenzbeziehende

Der Assistenzbeitrag ist eine finanzielle Leistung der Invalidenversicherung (IV), die von handlungsfähigen Personen, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und zu Hause wohnen oder aus einem Heim austreten, beantragt werden kann. Das primäre Ziel dieses Instrumentes ist die Förderung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen, welche auf Assistenz angewiesen sind (Severin Bischof & Jürg Guggisberg, 2019, S. III). Die Massnahme der persönlichen Assistenz soll sich stark an den Bedürfnissen der beziehenden Personen orientieren und dadurch ihre Lebensqualität verbessern, die Chancen erhöhen, trotz einer Beeinträchtigung möglichst eigenständig in den eigenen vier Wänden zu leben und bessere Möglichkeiten für die Teilhabe in der Gesellschaft schaffen (ebd.). Die Ziel- und Anspruchsgruppe des Assistenzbeitrages setzt sich folglich aus Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung zusammen, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind und das Leben im eigenen Zuhause einer institutionellen Wohnform vorziehen (Informationsstelle AHV/IV, 2019a). Dabei spielt es keine Rolle, ob der/die Bezüger/in allein oder in einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen wohnt. Sobald die Wohngemeinschaft jedoch von einer Trägerschaft mit angestelltem Personal geführt wird, gilt sie als Institution und die Bewohnenden können keinen Assistenzbeitrag beanspruchen (Pro Infirmis, 2019a).

Erwachsene mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit müssen ein gewisses Mass an Selbständigkeit aufweisen können und zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: einen eigenen Haushalt führen, auf dem regulären Arbeitsmarkt während mindestens zehn Stunden pro Woche erwerbstätig sein, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe absolviert

haben oder bei Eintritt der Volljährigkeit einen Assistenzbeitrag aufgrund eines Intensivpflegezuschlags für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag bezogen haben (Bischof & Guggisberg, 2019, S. 13). Um den Bedarf an Assistenz zu decken, werden die Bezüger/innen zu Arbeitgebenden – sie stellen eigene ausgewählte Personen ein, welche die erforderlichen Hilfeleistungen erbringen.

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl assistenzbeziehender Personen stark erhöht. Im Jahr 2012 haben laut Bischof und Guggisberg (2019) 469 Personen den Assistenzbeitrag genutzt. Im Jahr 2018 waren es bereits 2'599 Assistenzbezüger/innen (S. 19).

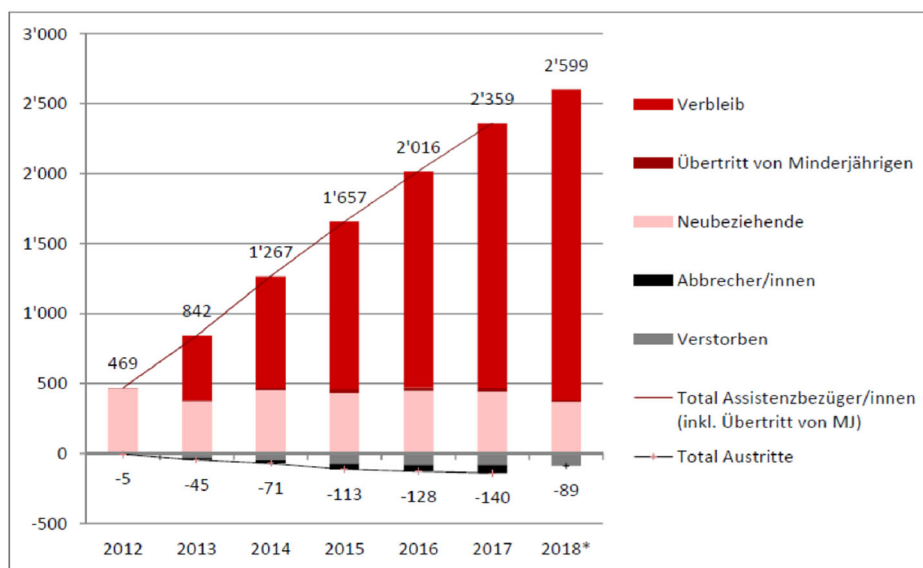


Abbildung 1: Anzahl erwachsene Assistenzbezüger/innen und Austritte pro Jahr 2012 bis 2018 (Bischof & Guggisberg, 2019, S. 19)

Dem Zwischenbericht zur Evaluation des Assistenzbeitrags von 2019 ist zu entnehmen, dass das angestrebte Ziel der Förderung der Selbstbestimmung und Verbesserung der Lebensqualität grossmehrheitlich erreicht wird und die Leistung des Assistenzbeitrags grundsätzlich als sehr positiv bewertet wird (ebd., S. 37).

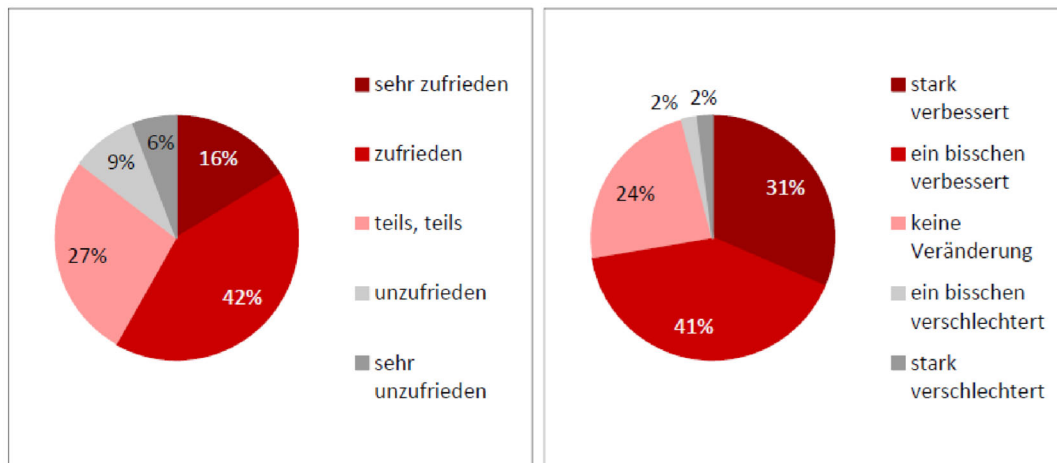


Abbildung 2: Zufriedenheit mit der aktuellen Lebenssituation und Veränderung der Zufriedenheit über die aktuelle Lebenssituation durch den Assistenzbeitrag (Bischof & Guggisberg, 2019, S. 38)

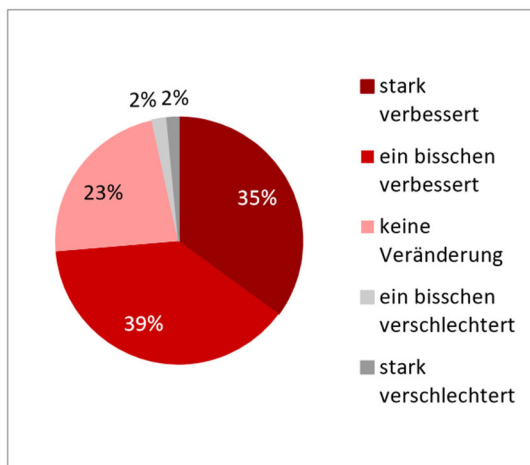


Abbildung 3: Veränderung der Zufriedenheit mit den Möglichkeiten der selbständigen Lebensgestaltung durch den Assistenzbeitrag (Bischof & Guggisberg, 2019, S. 39)

Wie ist der Assistenzbeitrag rechtlich verankert?

Mit Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von 2012 haben Menschen mit Beeinträchtigungen, wie alle Menschen, das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkennen das Recht von Menschen mit Beeinträchtigungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und sind verpflichtet, wirksame und geeignete Massnahme zu treffen, um Menschen mit Beeinträchtigungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Deshalb müssen die

Vertragsstaaten unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Menschen mit Beeinträchtigungen sollen nach Art. 19 nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben (Art. 19 UN-BRK).

Im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) von 1959 findet sich die rechtliche Verankerung des Assistenzbeitrags im Kapitel der Hilflosenentschädigung. Ergänzend zu den einleitend beschriebenen Anforderungen und Grundsätzen der Massnahme erklärt Art. 42 IVG, dass der Assistenzbeitrag für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, gewährt wird. Die Assistenzperson muss von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt sein und darf nicht mit der versicherten Person verheiratet, in eingetragener Lebensgemeinschaft oder in gerader Linie verwandt sein (Art. 42 IVG).

Wie melde ich mich für den Assistenzbeitrag an?

Wer den Assistenzbeitrag der IV beanspruchen möchte, muss sich für diese Leistung anmelden. Die Anmeldung erfolgt mit einem Formular, welches auf der Website der IV-Stellen heruntergeladen oder telefonisch angemeldet werden kann (Pro Infirmis, 2019a). Die IV-Stellen überprüfen jeden Einzelfall und klären den Anspruch nur nach Einreichung des Formulars ab. Die interessierten Personen stehen somit in einer Holpflicht. Seitens der IV-Stellen erfolgen keine automatischen Prüfungen (ebd.).

Wie berechnet sich der Assistenzbeitrag und wie wird er vergütet?

«Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit» (Art. 42 IVG). IV-Stellen ermitteln in jedem Einzelfall den zeitlichen Bedarf an regelmässigen Hilfeleistungen mittels einem speziell dafür entwickelten komplexen Abklärungsbogen (Pro Infirmis, 2019a). Bei der Abklärung werden sowohl direkte Hilfeleistungen wie auch indirekte Hilfeleistungen (verbale Anleitung, aktive Überwachung, Kontrolle) erfasst. Berücksichtigt wird dabei die nötige Hilfe, unter anderem in den Bereichen alltägliche Lebensverrichtung, Haushaltführung, Freizeitgestaltung und

gesellschaftliche Teilhabe, sowie Erziehung und Kinderbetreuung (ebd.). Von der erfassten Zeit wird die Zeit abgezogen, die bereits über andere Leistungen gedeckt ist (Informationsstelle AHV/IV, 2019a). Aus dieser Erhebung und weiteren Einteilungen der IV leitet sich der ausbezahlte Assistenzbeitrag ab, mit dem die Bezüger/innen ihr Personal auszahlen können.

Der Assistenzbeitrag beträgt grundsätzlich Fr. 33.20 pro Stunde (Informationsstelle AHV/IV, 2019a). Der Assistenzbeitrag erhöht sich auf Fr. 49.90 pro Stunde, wenn die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen über besondere Qualifikationen verfügen muss. Der Ansatz für den Nachtdienst wird im Einzelfall und nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 88.55 pro Nacht. Da die Assistenzperson mit einem Arbeitsvertrag angestellt ist, müssen übliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen, sowie die Ferienentschädigung eingezahlt werden. Diese Tarife sind in den Ansätzen des Beitrags inbegriffen (ebd.). Der assistenzbeziehenden Person ist es nach Abzug dieser Tarife möglich, Löhne bis Fr. 27.00 zu zahlen. Der Betrag wird der beziehenden Person monatlich gegen Vorlage einer Rechnung, in der die tatsächlich genutzten Assistenzstunden aufgelistet sind, ausbezahlt (ebd.).

Wie gestaltet sich die Rolle als Arbeitgeber/in?

Mit der Rolle als Arbeitgeber/in sind nicht nur Freiheiten, sondern auch persönliche und rechtliche Verpflichtungen verbunden (Pro Infirmis, 2019b), welche die Assistenzbeziehenden häufig vor Herausforderungen stellen.

Laut Bischof und Guggisberg (2019) wenden Assistenzbeziehende oder ihre Stellvertreter monatlich durchschnittlich sechs Stunden für die Organisation der Assistenz auf. Dazu zählen Aufgaben wie neue Assistenzpersonen einstellen, Arbeitspläne erstellen und Lohnadministration (S. 44). Der effektive Zeitaufwand korreliert stark mit dem Grad der Hilflosigkeit.

Im Zwischenbericht der Evaluation des Assistenzbeitrags von 2012 bis 2018 führen Bischof und Guggisberg aus, dass die Organisation der persönlichen Assistenz von der Hälfte aller Beziehenden als «ein wenig belastend» eingestuft wird (ebd.).

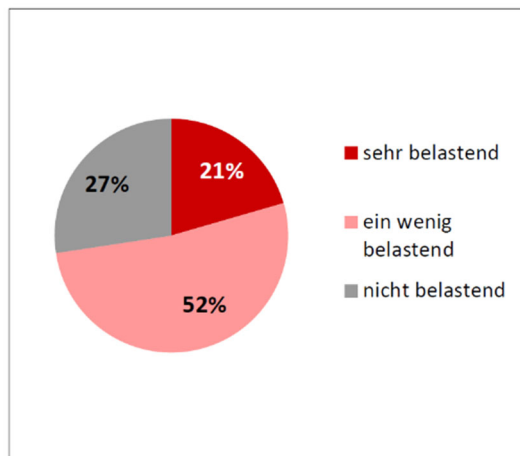


Abbildung 4: Belastung durch den Zeitaufwand für die Organisation der persönlichen Hilfe (Bischof & Guggisberg, 2019, S. 44)

Wo erhalte ich bei Interesse Orientierung und Unterstützung?

Da sich mit der Rolle als Arbeitgeber/in und insbesondere mit der Anstellung von Assistentinnen und Assistenten verschiedenste komplexe Fragen stellen, können sich Assistenzbeziehende von Drittpersonen wie Institutionen, Treuhändern oder natürlichen Personen hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Assistenz oder in arbeitsrechtlichen Fragen beraten lassen (Informationsstelle AHV/IV, 2019b, S. 4). Die Beratungsleistung kann im Umfang von maximal Fr. 1'500.00 während sechs Monaten nach der Anmeldung und während den ersten 18 Monaten ab der Zusprache des Assistenzbeitrags ausgerichtet werden. Der Beitrag für Beratungsdienstleistungen beträgt höchstens Fr. 75.00 pro Stunde (ebd.). Assistenzbeziehende können sich mit diesem Budget maximal 20 Beratungsstunden leisten. Das heisst, sie werden in 20 Beratungsstunden als Arbeitgeber/in geschult.

Wer kann als persönliche Assistenzperson tätig sein?

Um als persönliche Assistenzperson tätig zu sein sind in der Regel keine Fachausbildungen oder Vorkenntnisse notwendig. Die assistenzbeziehenden Menschen entscheiden selbst, ob eine Person die persönlichen Bedürfnisse und Hilfeleistungen erfüllen kann und als Arbeitnehmer/in passen könnte. Klare Einschränkungen sind jedoch die im rechtlichen Kontext verankerten Auflagen zu Ehe, Lebensgemeinschaft und direkter Verwandtschaft.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bischof, Severin & Guggisberg, Jürg (2019). *Evaluation Assistenzbeitrag 2012 bis 2018. Zwischenbericht 2019*. Bern: Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS.

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20).

Informationsstelle AHV/IV (2019a). *Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV/Assistenzbeitrag#qa-1239>

Informationsstelle AHV/IV (2019b). *Leistungen der IV. Assistenzbeitrag der IV*. Gefunden unter <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>

Pro Infirmis (2019a). *Assistenzbeitrag*. Gefunden unter <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistentz/assistentzbeitrag.html>

Pro Infirmis (2019b). *Die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten*. Gefunden unter <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistentz/die-anstellung-von-assistentinnen-und-assistenten.html>

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (SR 0.109).

Weiterführende Informationen

Procap Schweiz (2019). *Leben Zuhause und Assistenz*. Gefunden unter <https://www.procap.ch/de/angebote/beratung-information/rechtsberatung/leben-zu-hause-und-assistenz.html>

Assistenzbüro (2019). *Inserate*. Gefunden unter <https://www.assistenzbuero.ch/de/inserate>

Pro Infirmis (2019). *Die wichtigsten Dienstleistungen im Überblick*. Gefunden unter <https://www.proinfirmis.ch/ueber-uns/dienstleistungen.html>

Pro Infirmis Kantonale Geschäfts- und Beratungsstelle Zürich (2020). Wir beraten und begleiten.

Gefunden unter <https://www.proinfirmis.ch/angebot/zuerich.html>

CléA Assistenzplattform (2019). *CléA - Schlüssel zur Assistenz*. Gefunden unter

<https://www.clea.app/>